

1 R 23/09f
666/M8/075



Oberlandesgericht
Innsbruck

KOSESNIK-WILHELM LANGER
RECHTSANWÄLT INEG
14. April 2009
EINGELANGT
Neal. 19.5.09

35

ob Revision?

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Höfle als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr. Braunias und den Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Rath als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 3, wider die beklagte Partei **Hypo Tirol Bank AG**, Hypo Passage, 6020 Innsbruck, vertreten durch Greiter Pegger Kofler & Partner, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 26.000,--) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 10.11.2008, 66 Cg 118/07s-23, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **F o l g e** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahingehend **a b g e ä n d e r t**, dass es zu lauten hat wie folgt:

„1.) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen

Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde gelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. *Der Vertragszinssatz ist gebunden an den im Spar-Stammbblatt vereinbarten und angeführten Indikator und erhöht oder senkt sich um ebenso viele*

Prozentpunkte wie der Indikator, d.h. der jeweils vereinbarte Zinsabschlag (oder Zinsaufschlag) zwischen Indikator und Vertragszinssatz bleibt gleich.

Ergibt sich unter Verwendung der Zinsanpassungsklausel gemäß Punkt III/2 sowie unter Berücksichtigung eines allfällig vereinbarten Bonuszinssatzes rechnerisch eine negative Verzinsung, werden dem Kunden keine negativen Zinsen verrechnet.

2. Dabei wird die Entwicklung des Indikators zum Monatsletzten des Quartals, für das die letzte Anpassung erfolgt ist, zum Monatsletzten des jeweils vorangegangenen Quartals herangezogen.
3. Sollten keine Adressdaten vorhanden sein, erfolgt die Verständigung mittels Schalteraushang.
4. Das Kreditinstitut wird dem Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher in Euro und in fremder Währung und darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt (gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Tirol Bank AG)

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

- 2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der

„Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für das Bundesland Tirol, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 7.865,74 (darin enthalten EUR 607,-- an Barauslagen und EUR 1.209,79 an USt) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 2.975,56 (darin enthalten EUR 934,-- an Barauslagen und EUR 340,26 an USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, übersteigt EUR 20.000,--.

Die (ordentliche) Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die **Klägerin** stellte mit der am 18.6.2007 beim Erstgericht eingebrachten Klage das aus dem Spruch ersichtliche Begehren. Die von der Beklagten bei Spareinlagenverträgen verwendeten Klauseln, wie sie aus dem Urteilsspruch ersichtlich sind, würden gegen die gesetzlichen Verbote und gegen die guten Sitten verstoßen. Hiezu führte die Klägerin im einzelnen aus:

1.) Zur Zinsanpassungsklausel:

Die von der Beklagten verwendete Zinsanpassungsklausel sehe eine absolute Berechnung der Veränderung der Sparbuchzinsen vor. Wenn sich der Indikator ändere, werde der Sparbuchzins um ebensoviele Prozentpunkte gehoben oder gesenkt, sodass es bei fallendem Parameter zu einer Null- oder gar Minusverzinsung kommen könnte. Zwar schließe die beklagte Partei eine Negativverzinsung, nicht aber die Möglichkeit der Nullverzinsung aus. Im § 32 Abs 6 BWG sei für Kapitalanlagen, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, geregelt, dass diese nicht zu verzinsen seien. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass grundsätzlich Spareinlagen verzinst werden müssten, was auch dem einvernehmlichen Geschäftszweck einer Spareinlage entspreche. Da die von der Beklagten gewählte Verzinsung auch die Möglichkeit einer Nullverzinsung in sich berge, verstoße sie gegen § 864a ABGB, weil es sich um eine ungewöhnliche und überraschende Klausel handle, die für den Sparer nachteilig sei und mit der er nicht zu rechnen brauche. Die Klausel verstoße auch gegen die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 3 KSchG, weil die Zinszahlungen als Leistung des Unternehmers zu qualifizieren seien. Nach der genannten Bestimmung dürfe der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig nur dann ändern oder von ihr abweichen, wenn sie dem Verbraucher zumutbar sei. Insbesondere weil sie geringfügig oder sachlich gerechtfertigt sei. Beides treffe nicht zu. Das Risiko werde völlig auf den Sparer verlagert. Bei niedrigem Zinssatz bleibe der Indikatorzinssatz unverändert, sodass die Bank zunächst ihren Abschlag zur Gänze lukriere und erst, wenn die Rechnung des Indikatorzinssatzes abzüglich des ungeschmälernten Abschlags weniger als Null ergebe, reduziere sich auch die Leistung für die Bank.

Ob der Kunde einen Vertrag auflösen könne, sei irrelevant. Es sei auch irrelevant, ob der Kunde die Möglichkeit habe, Verträge mit Fixzinsen abzuschließen. Auch Sittenwidrigkeit gemäß § 879 Abs 3 ABGB sei gegeben, weil die verwendete Zinsanpassungsklausel den Kunden gröblich benachteilige.

Schließlich verstoße die verwendete Klausel auch gegen das Transparenzgebot, weil dem Sparer beim Durchlesen der Klausel nicht bewusst werde, dass es auch zu einer Nullverzinsung kommen könne. Ob in der Praxis eine individuelle Besprechung und Aufklärung des Kunden vorgenommen werde, sei unerheblich.

2.) Zur Tageswertklausel:

Diese verstoße sowohl gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG als auch gegen § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel sei deshalb intransparent, weil auf den Monatsletzten des Quartals abgestellt werde, obwohl es etwa für Samstag, Sonntag und Feiertage keinen eigenen Wert gebe. Das Abstellen auf Tageswerte sei sachlich nicht gerechtfertigt, weil diese nicht die gleich sichere Aussagekraft hätten, wie Monatswerte. Das Abstellen auf die kurzfristigen Momentaufnahmen verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB.

3.) Zur Klausel 3 des Klagebegehrens:

Die Formulierung, dass eine Verständigung mittels Schalteraushanges erfolge, wenn keine Adressdaten vorhanden seien, sei nach § 6 Abs 1 Z 3 KSchG unzulässig, weil die Klausel nicht differenziere, weshalb keine Adressdaten vorhanden seien. Es sei der Klausel nicht zu entnehmen, dass eine Verständigung mittels Schalteraushanges nur dann erfolgen dürfe, wenn vom Kunden keine

werde. Auch differenziere die Klausel nicht, aus welchem Grund die Beklagte keine Daten habe.

4.) Zur 4. Klausel:

Diese Klausel sei nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG nichtig, weil bei längerfristigen Kapitalanlagen in vielen Fällen bloß in großen zeitlichen Abständen eine Kontaktaufnahme mit der Bank erfolge.

Das Veröffentlichungsbegehren sei gerechtfertigt, weil die Beklagte nach ihrer Selbstbeschreibung eine starke regionale Universalbank im Herzen Europas sei und damit als Universalbank auch eine Vielzahl von Spareinlagen habe.

Die Beklagte bestreite, beantrage die Abweisung des Begehrens und wendete ein wie folgt:

1. Zur Zinsanpassungsklausel:

Unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes würden als Indikatoren für eine Zinsanpassung nur solche in Frage kommen, auf die die Beklagte keinen Einfluss ausüben könne wie z.B. der Euribor. Das sei auch der Indikator, den die Beklagte über Vereinbarung mit ihren Kunden dem Sparbuchzins zugrunde lege. Der Euribor sei der Interbanken-Referenzzinssatz, also jener Zinssatz auf dem Euro-Geldmarkt, zu welchem sich Banken gegenseitig kurzfristig Geld leihen und fungiere für den gesamten Euro-Raum als gültiger Referenzzinssatz. Diesen Zinssatz erhalte auch die Beklagte, wenn sie selbst kurzfristig bis zu längstens 1 Jahr bei einer anderen Bank anlege. Der Euribor werde täglich im Wirtschaftsteil der Tageszeitungen veröffentlicht. Veranlasse ein Kunde sein Geld bei der Beklagten und vereinbare mit dieser als Indikator den 3-Monats-Euribor, erhalte der Kunde als Sparzinssatz den 3-Monats-Euribor abzüglich eines individuell von ihm mit der

Beklagten vereinbarten Abschlags. Da als Sparzinssatz mit dem Kunden der 3-Monats-Euribor abzüglich des jeweils individuell ausgehandelten Abschlags vereinbart worden sei, sinke/steige dieser für den Fall, dass der Wert des 3-Monats-Euribors am Stichtag der Zinsanpassungen niedriger oder höher sei, als der Wert des 3-Monats-Euribor zum Stichtag des vorangegangenen Jahresquartals. Daraus folge, dass die Schwankungen in der Verzinsung von der Beklagten nicht beeinflussbar seien.

Punkt III/2 der allgemeinen Bestimmungen bestehe nicht nur aus der vom Kläger bekämpften Klausel. Dieser Punkt laute vielmehr wie folgt:

„Mangels einer anderen Vereinbarung werden Spareinlagen anfänglich zum im Sparbuch bei Eröffnung abgedruckten Vertragszinssatz verzinst. Der Vertragszinssatz ist gebunden an den im Spar-Stammbblatt vereinbarten und angeführten Indikator und erhöht oder senkt sich um ebensoviele Prozentpunkte, wie der Indikator, das heißt der jeweils vereinbarte Zinsabschlag (oder Zinsaufschlag) zwischen Indikator und Vertragszinssatz“.

Es bestehe daher für den Kunden auch die Möglichkeit, mit der Beklagten einen anderen als den im Sparbuch abgedruckten Vertragszinssatz zu vereinbaren, bzw zu verhandeln. Abgesehen davon, sei der im Punkt III. 2. der Allgemeinen Bestimmungen genannte „Vertragszinssatz“ der mit dem Kunden im Spar-Stammbblatt vereinbarte und dort angeführte Indikator abzüglich des im Spar-Stammbblatt festgehaltenen und mit dem Kunden vereinbarten Zinsaufschlags vom Indikator. Beide, sowohl der Indikator als auch der Zinsabschlag vom Indikator würden von der Bank mit dem Kunden im einzelnen ausverhandelt und von diesem nach Abwägung der daran wirtschaftlich und rechtlich geknüpften Folgen bewusst mit der Beklagten

vereinbart. Die vom Kläger bekämpfte Klausel Punkt III/2 der Allgemeinen Bestimmungen sei daher ebenfalls als mit dem Kunden im einzelnen ausverhandelt anzusehen. Schon aus diesem Grund sei § 6 Abs 2 Z 3 KSchG auf die Klausel nicht anwendbar. Die Änderung im Zinssatz sei auch keine nachträgliche Leistung, sondern sei mit dem Kunden bewusst ein variabler außerhalb des Einflussbereiches der Beklagten liegender, nur der Höhe nach bestimmbarer Sparzins vereinbart. Es handle sich keinesfalls um eine nachträgliche einseitige Änderung durch die Beklagte.

Der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Zinsklausel im aktiven Geschäftsbereich (Kredit-/Darlehensbereich) entsprechend werde in der vom Kläger bekämpften Klausel ganz bewusst nicht nur eine Senkung des Indikators, sondern auch eine Steigerung des Indikators im gleichen Ausmaß an den Kunden weitergegeben. Die Zinsanpassungsklausel sei daher zweiseitig. Ziel des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG sei es nur zu verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, dem Interesse des Verbrauchers widersprechende einseitige Leistungsänderungen vorbehält. Da sowohl die Zumutbarkeitsregel des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG als auch die allgemeinen Grundsätze über die Zulässigkeit einseitiger Gestaltung des Vertragsinhaltes durch den Vertragspartner, andererseits auch die „Preisklausel“ des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG gelten, sei eine an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Preisklausel orientierte „Leistungs-/Entgeltklausel“ jedenfalls zulässig. Selbst wenn die Änderung des Zinssatzes auf Basis der vom Kläger bekämpften Klausel vom Wortlaut und/oder Inhalt des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG umfasst sein sollte, wäre die Zinsanpassung dem Verbraucher zumutbar und auch sachlich gerechtfertigt. Der Abschlag sei insofern gerechtfertigt, als die Beklagte auch mit den Spareinlagen des Kunden Sach-, Personal- und Verwaltungsaufwand bestreiten müsse. Der Kunde habe auch jederzeit

die Möglichkeit, seine Veranlagung bei der Beklagten aufzulösen und sein Geld bei einer anderen Bank zu veranlagern. Wenn ein Durchschnittskunde bei einer derart extrem schlechten Wirtschaftslage weiterhin eine Sparzinnszahlung erwarte, stünden diesen Erwartungen gerechtfertigte Interessen der Beklagten gegenüber, sodass auch eine Nullverzinsung dem Verbraucher zumutbar und sachlich gerechtfertigt sei.

Schließlich verwies die Beklagte darauf, dass der Kläger gar nicht die Bindung des Sparzinssatzes an den Euribor bekämpfe, sondern nur die Höhe des Entgelts an den Verbraucher bemängle, wenn er eine Nullverzinsung erhalte. Eine Angemessenheitsprüfung sei im § 6 Abs 2 Z 3 KSchG nicht vorgesehen.

Bei der Klausel handle es sich nicht um eine solche von ungewöhnlichem oder überraschendem Inhalt. Die Klausel, dass der Sparzinssatz an den Indikator gebunden sei, sei weder ungewöhnlich noch überraschend. Der Kunde werde auf die Möglichkeit einer Nullverzinsung hingewiesen. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Hinweis enthalten sei, dass negative Zinsen dem Kunden nicht verrechnet würden. Die Klausel sei auch nicht nachteilig iSd § 864a ABGB. Ob der andere Vertragsteil besonders darauf hingewiesen wurde, lasse sich im Verbandsprozess nicht klären.

Eine Anfechtung nach § 879 Abs 3 ABGB sei nicht möglich, weil es sich bei der bekämpften Klausel nicht nur um eine Nebenverpflichtung handle, sondern um die Hauptverpflichtung. Die absolute Berechnungsmethode biete dem Kunden im Vergleich zur relativen Berechnungsmethode erhebliche Vorteile. Die Methode sei äußerst transparent, wohingegen bei der relativen Berechnungsmethode eine komplexe Berechnungsmethode erforderlich sei. Auch bei der relativen Berechnungsmethode könnte es zu einer Nullverzinsung kommen.

2.) Zur Tageswertklausel:

Die Klausel sei transparent. Der Monatsletzte eines Quartals sei immer der letzte Bankarbeitstag im Quartal, sodass unter Bedachtnahme auf diese allgemein bekannte Bankensance die bekämpfte Klausel hinreichend Auskunft über den Wert, der bei der Zinsanpassung heranzuziehen sei, gebe. Die Klausel sei auch deshalb transparent, weil für den Kunden aus dem in den verschiedenen Medien veröffentlichten Indikator eine Kontrolle der Entwicklung seines Zinssatzes ohne große Berechnungen möglich sei. Insoweit der Kläger geltend mache, dass das Abstellen auf die Tageswerte zu keinem sachgerechten Ergebnis führe, sei darauf hinzuweisen, dass die Anpassung des Referenzzinssatzes auch im Interbankengeschäft zwangsläufig jeweils zum Wert des Stichtages erfolge.

3.) Zur Zustimmungsklausel:

Die vom Kläger zitierte Bestimmung sei aus dem Zusammenhang gerissen, sie stelle tatsächlich lediglich einen Teil der Gesamtklausel dar, die nicht isoliert und für sich allein gesehen werden könne. Es ergebe sich klar, dass eine Verständigung mittels Schalteraushanges dann erfolge, wenn eine Änderung durch persönliche Verständigung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse nicht möglich sei.

4.) Zu Klausel 4.):

Insoweit der Kläger moniere, dass die Zustimmungsfiktion mit einer Frist von 4 Wochen unangemessen kurz sei, übersehe er, dass tatsächlich infolge der 3-monatigen Anpassung eine wesentliche längere Frist zur Verfügung stehe.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab.

Dabei ging es von folgenden Überlegungen aus:

Der Normzweck des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG bestehe darin, dass der Verbraucher, der eine Vertragsbestimmung zur einseitigen Änderung oder Anpassung der Leistung durch die Unternehmer nicht im einzelnen ausgehandelt habe, nur innerhalb enger Grenzen an einen Vertrag gebunden sein soll, dessen Leistungsgegenstand seinen ursprünglichen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gebildeten Vorstellungen nicht mehr entspreche. Zur Frage der Zumutbarkeit von Zinsänderungen für den Verbraucher habe der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass von einer Zumutbarkeit der Änderung des Sparzinssatzes dann auszugehen sei, wenn sie durch eine entsprechende Änderung der Leitzinssätze am Geld- und Kapitalmarkt sachlich zu rechtfertigen sei und die Bank auch verpflichtet sei, bei einem Ansteigen der Leitzinssätze die Einlagezinssätze zu erhöhen. Beides treffe im vorliegenden Fall zu. Damit erfülle aber die Zinsänderungsklausel der Beklagten die Voraussetzungen, um eine ausgewogene Verteilung der Vor- und Nachteile zu gewährleisten und um Regelungen, die allein zu Lasten des Verbrauchers gingen, auszuschließen. Die Tatsache, dass als Stichtag nicht ein Monatsdurchschnittswert, sondern der Tageswert zum jeweiligen Quartalsultimo herangezogen sei, sei für den Kunden nicht nachteilig. Es verbleibe als alleinmöglicher Nachteil für den Kunden der Umstand, dass beim Sinken des Euribors gegen Null der Kunde keine Zinsen mehr erhalte, wohl aber noch der Unternehmer die Marge für sich vereinnahmen könne. Bei einem noch weiteren Absinken des Euribors trage doch der Unternehmer alleine die Nachteile. Es bestehe keine Verpflichtung für die Bank, Veränderungen des vereinbarten Indikators in einem bestimmten Ausmaß und nicht zur Gänze als Auslöser einer Zinssatzänderung heranzuziehen, sofern nur die Äquivalenz durch Gleichbehandlung der Folgen von Erhöhungen und Senkungen des Indikators gewahrt werde. Lediglich eine Negativverzinsung sei ausgeschlossen.

Insoweit der Kläger meine, Punkt III/2 verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB, sei dem entgegenzuhalten, dass § 879 Abs 3 ABGB eine Nichtigkeit einer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vertragsbestimmung nur dann normiere, wenn die Vertragsbestimmung nicht eine der beiden Hauptleistungen festlege. Unabhängig davon verneinte das Erstgericht eine gröbliche Benachteiligung des Kunden, weil die Zinsänderungsklausel nicht nur zum Nachteil, sondern auch zum Vorteil des Kunden ausschlagen könne. Auch einen Verstoß gegen § 864a ABGB verneinte das Erstgericht. Eine Inhaltskontrolle sei im Rahmen des Verbandsprozesses nicht möglich, weil die Frage, ob der andere Vertragsteil auf eine ungewöhnliche Bestimmung besonders hingewiesen worden sei, im Verbandsprozess nicht überprüfbar sei. In den Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbüchern in EUR werde auf den Umstand insoferne hingewiesen, dass unter Punkt III/5 festgehalten sei, dass dann, wenn sich rechnerisch eine negative Verzinsung ergebe, dem Kunden keine negativen Zinsen verrechnet werden. Daraus erschließe sich für den aufmerksamen Leser, dass eine Nullverzinsung möglich sein müsse, wenngleich das Wort „Nullverzinsung“ im Text nicht aufscheine.

Gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG werde nicht verstoßen, weil auch ohne ausdrückliche Nennung des Wortes „Nullverzinsung“ sich aus dem Hinweis auf die mögliche Negativverzinsung zwingend und denklogisch ergebe, dass bei einem Absinken der Zinsen es zunächst zu einem Nullzinssatz kommen könne.

Zur Tageswertklausel verneinte das Erstgericht ebenfalls einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG, weil aus der Formulierung klar hervorgehe, dass ein Vergleich des 3-Monats-Euribors immer zu dem am Ende einer 3-monatigen Periode zuletzt verlautbarten Euribor zu ziehen sei. Eine Verwechslungsmöglichkeit sei ausgeschlossen. Auch aus dem Umstand, dass die Anpassung zu Tageswerten und

nicht zu Monatsdurchschnittswerten erfolge, sei kein Nachteil für den Kunden ableitbar.

Zur Zustimmungsfiktion vertrat das Erstgericht die Auffassung, dass der Kläger die bekämpfte Klausel aus dem Gesamtzusammenhang reiße. Im Punkt XIV/3 sei festgehalten, dass eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen bei Spareinlagen demjenigen, der ein Nummernspargbuch eröffnet habe bzw demjenigen auf den ein Namensspargbuch laute, an die zuletzt bekannt gegebene Adresse durch persönliche Verständigung erfolge. Es entspreche genau der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 3 KSchG, wonach Vereinbarungen über Zugangsfiktionen für den Fall zulässig seien, dass der Unternehmer die Erklärung an die ihm zuletzt vom Verbraucher bekanntgegebene Adresse gesendet habe. Die Voraussetzung für den Eintritt der Zugangsfiktion für den Fall der Adressänderung sei dabei, dass die Erklärung den Verbraucher an der ursprünglichen Adresse erreicht hätte, wenn er nicht verzogen wäre. Versuche der Unternehmer gar nicht, seine Erklärung an die ihm von seinem Geschäftspartner angegebene Adresse zuzustellen, könne er sich nicht auf die vereinbarte Zugangsfiktion berufen.

Auch wenn der Kläger die Klausel im Punkt XIV/3 vierter Satz bemängle und die darin festgelegte Frist als zu kurz erachte, verwies das Erstgericht als Voraussetzung für die Fiktionswirkung nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG, dass dem Verbraucher eine angemessene Zeitspanne eingeräumt werde. Da bis zum Ablauf des Folgemonates die Möglichkeit bestehe, Widerspruch zu erheben, ergebe sich aber eine Frist von jedenfalls 7 bis 8 Wochen.

Ausgehend von diesen Überlegungen gelangte das Erstgericht zur gänzlichen Klagsabweisung.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die fristgerecht erhobene Berufung des Klägers, der die Abänderung der Entscheidung dahingehend anstrebt, dass seinem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde.

In der rechtzeitig erstatteten Berufungsbeantwortung beantragt die Beklagte, der Berufung keine Folge zu geben.

Da weder der Kläger in seiner Berufung noch die Beklagte in ihrer Berufungsbeantwortung die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung beantragt haben und eine solche vom Berufungsgericht für entbehrlich gehalten wird, konnte über die Berufung gemäß § 492 Abs 2 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

Die Berufung erweist sich als berechtigt.

1.) Zur Zinsanpassungsklausel:

Der Berufungswerber wendet sich gegen die vom Erstgericht vertretene Auffassung, dass weder ein Verstoß nach § 6 Abs 2 Z 3 KSchG vorliege, noch die Vereinbarung als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB noch als überraschend iSd § 864a ABGB beurteilt wird.

a) Gemäß der in § 864a ABGB normierten Geltungskontrolle werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der eine Vertragsteil hätte den anderen besonders darauf hingewiesen.

Als objektiv ungewöhnlich wird eine Klausel nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes dann beurteilt, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass er nach den Umständen mit ihr vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Die Klausel muss einen Überraschungs- oder gar Übertölpelungseffekt haben (RIS-Justiz RS0014646; Bollenberger in KBB², § 864a Rz 10 mwN). Entscheidend ist dabei, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist, und ob sie den redlichen Verkehrsgepflogenheiten entspricht (3 Ob 72/07w, 4 Ob 5/08a mwN). Neben ihrem Inhalt ist auch die Stellung der Klausel im Gesamtgefüge des Vertragstexts (ihrer Einordnung in den AGB) maßgebend. § 864a ABGB erfasst alle dem Kunden nachteilige Klauseln, eine grobe Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt.

Eine Zinsanpassungsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Spareinlageverträgen ist an sich weder ungewöhnlich noch überraschend. Die hier vom Kläger beanstandete Klausel ist nach der Auffassung des Klägers auch nur deswegen überraschend und ungewöhnlich, weil die Zinsanpassungsklausel bei entsprechendem Absinken des Indikators auch zu einer Nullverzinsung führen kann. Ob es tatsächlich überraschend und ungewöhnlich ist, dass eine Zinsanpassung letztlich bei entsprechendem Absinken des allgemeinen Zinsniveaus zu einer Nullverzinsung führen kann, kann aber - wie unter 1 d) zu zeigen sein wird - dahingestellt bleiben.

b) **§ 879 Abs 3 ABGB** erklärt Nebenbestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen betreffen, für nichtig, wenn sie gröblich benachteiligend sind.

Vom Erstgericht wurde zunächst in Frage gestellt, ob die hier bekämpfte Klausel eine Nebenbestimmung darstellt, die der **Inhaltskontrolle** nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist die Abgrenzung der Haupt- von den Nebenpflichten so zu ziehen, dass die Ausnahmen zu dieser Gesetzesbestimmung möglichst eng verstanden werden. Als Hauptpunkte sind damit nur diejenigen Vertragsbestandteile anzusehen, die die individuelle zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen festlegen, während Bestimmungen, die die Preisberechnungen in allgemeiner Form regeln (z.B. in welcher Form eine Preisanpassung bei geänderten Marktverhältnissen erfolgt), nicht unter die Ausnahme von der Inhaltskontrolle iSd § 879 Abs 3 ABGB fallen (SZ 2004/125). Aus diesem Grund hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 10 Ob 125/05p eine Zinsanpassungsklausel als grundsätzlich der Inhaltskontrolle iSd § 879 Abs 3 ABGB unterliegend beurteilt.

Die sachliche Rechtfertigung einer Zinsänderungsklausel wurde vom Obersten Gerichtshof in der Entscheidung 10 Ob 125/05p darin erblickt, dass das ursprüngliche subjektive Äquivalenzverhältnis möglichst exakt beibehalten bleibt. Preisänderungsklauseln dürfen demnach Wertveränderungen der den ursprünglichen Preis bildenden Faktoren erfassen. Bei der hier vom Kläger bekämpften Zinsanpassungsklausel ist die Bank nicht nur berechtigt, eine Reduktion des Zinssatzes bei der Veränderung des (ihrem Einflussbereich entzogenen) Indikators vorzunehmen, sondern sie verpflichtet sie auch dazu, bei Erhöhung des Indikators die Sparzinsen entsprechend anzuheben. Die Zinsanpassungsklausel kann nicht allein deswegen als „gröblich benachteiligend“ iSd § 879 Abs 3 ABGB erscheinen, weil sie eine Reduktion der Sparbuchzinsen auf Null erlaubt. Bei der Beurteilung dieser Vertragsklausel unter dem Gesichtspunkt des § 879 Abs 3 ABGB darf nämlich

nicht nur die für den Fall des Absinkens des allgemeinen Zinsniveaus vorzunehmende Reduktion des dem Sparer zukommenden Zinssatzes auf (möglicherweise bis) Null bedacht werden, sondern ist eine Gesamtschau vorzunehmen, bei der es auch Berücksichtigung finden muss, dass die Klausel im Falle, dass der Indikator steigt, die Bank verpflichtet, dieses Ansteigen an ihre Sparkunden ungekürzt weiterzugeben. Für diesen Fall ist bei der hier vorgesehenen absoluten Berechnung gegenüber einer relativen (prozentuellen) Zinsanpassung ein erheblicher Vorteil für den Sparer zu erblicken, der in einer Gesamtschau nicht unberücksichtigt bleiben darf und dazu führt, dass die bekämpfte Zinsanpassungsklausel trotz der bestehenden Möglichkeit, bei entsprechendem Absinken des Indikators zu einer Nullverzinsung zu gelangen, nicht als gröblich benachteiligend zu qualifizieren ist.

c) Wenn der Berufungswerber auch in seinem Rechtsmittel die Auffassung vertritt, dass die Bestimmung des **§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG** die inkriminierte Zinsanpassungsklausel Verbrauchern gegenüber unwirksam mache, so kann auch dieser Argumentation nicht gefolgt werden:

Gemäß **§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG** ist eine Bestimmung eines Verbrauchergeschäftes, die nicht einzeln ausgehandelt worden ist, dann unwirksam, wenn der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung bzw Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende Leistungsänderungen vorbehält. Diese Voraussetzungen treffen aber auf die hier

inkriminierte Klausel nicht zu. Mit ihr wird nicht dem Bankunternehmen die einseitige Möglichkeit eingeräumt, den Leistungsinhalt abzuändern, sondern ist die in der Klausel vorgesehene Zinsanpassung von Umständen abhängig, die von der Einflussosphäre des Bankinstituts losgelöst sind. Schon daran scheitert die vom Kläger auf die Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG vorgetragene Argumentation. Die Fragen nach der Zumutbarkeit für den Verbraucher, die Frage der Geringfügigkeit der Leistungsänderung und nach einer sachlichen Rechtfertigung der inkriminierten Zinsgleitklausel brauchen damit nicht beantwortet zu werden.

d) Die Zinsanpassungsklausel ist jedoch als intransparent anzusehen und demzufolge nach **§ 6 Abs 3 KSchG** unwirksam:

Hiebei ist zunächst zu beachten, dass die sogenannte „Tageswertklausel“, wonach bei der Zinsanpassung die Entwicklung des Indikators zum Monatsletzten des Quartals, für das die letzte Anpassung erfolgt ist, zum Monatsletzten des jeweils vorangegangenen Quartals herangezogen wird, in einem untrennbaren Zusammenhang zum Text der eigentlichen Zinsanpassungsklausel gesehen werden muss, weil es zum klaren und unmissverständlichen Verständnis der Zinsanpassungsklausel dazugehört, dass aus dem Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen entnommen werden kann, zu welchem Datum der allenfalls veränderte Indikator für die Zinsanpassung herangezogen wird.

Eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist dann unwirksam iSd § 6 Abs 3 KSchG, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Der Verbraucher darf dabei nicht Gefahr laufen, über die sich für ihn aus der Regelung ergebenden Rechtsfolgen getäuscht oder zumindest im Unklaren gelassen zu werden.

Dem Berufungswerber ist nun darin beizupflichten, dass die Klausel nach ihrer Textierung auf den Monatsletzten des Quartals abstellt, obwohl - wie die Beklagte gar nicht in Frage stellt - für den Fall, dass der Monatsletzte des Quartals auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, hierfür kein eigener Tageswert existiert. Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang in ihrer Berufungsbeantwortung die bereits in erster Instanz vorgetragene Auffassung wiederholt, es sei eine allgemein bekannte Bankensance, dass der Monatsletzte eines Quartals immer der letzte Bankarbeitstag im Quartal sei, und es deshalb nicht verständlich sei, warum der Kunde nicht nachvollziehen könne, wie die Anpassung erfolgt sei, so muss dem entgegengehalten werden, dass diese - einfach zu bewerkstelligende - Klarstellung in der inkriminierten Zinsanpassungsklausel gerade nicht erfolgt ist. Wenn aber für den Verbraucher aus dem Text der in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel nicht ohne weiteres erschlossen werden kann, welcher Tageswert für die Zinsanpassung maßgeblich ist, sondern er sich erst mit den „Bankensancen“ vertraut machen muss, mangelt es der bekämpften Klausel an der Transparenz. Dies gilt im übrigen auch für die in der Zinsanpassungsklausel gewählte Formulierung, wonach der Vertragszinssatz an den im „Spar-Stammbblatt“ vereinbarten und angeführten Indikator gebunden ist, weil es auch für einen verständigen Kunden nicht von vorne herein ersichtlich ist, was unter dem „Spar-Stammbblatt“ zu verstehen ist. Auch insoweit verstößt die Zinsanpassungsklausel gegen das Transparenzgebot.

2.) Zur Klausel „3. sollten keine Adressdaten vorhanden sein, erfolgt die Verständigung mittels Schalteraushang.“

Hier wird vom Berufungswerber ein Verstoß gegen die Bestimmung des **§ 6 Abs 1 Z 3 KSchG** erblickt. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind Vertragsbestimmungen für den Verbraucher iSd § 879 ABGB nicht verbindlich, nach denen eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung des Unternehmers, die jenem nicht zugegangen ist, als ihm zugegangen gilt, sofern es sich nicht um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Verbrauchers gesendeten Erklärung für den Fall handelt, dass der Verbraucher dem Unternehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat.

Die Beklagte hat in Bezug auf die in Punkt XIV/3 der AGB enthaltene inkriminierte Passage im Verfahren erster Instanz vorgetragen, dass diese Passage im Zusammenhang mit dem vorangestellten Text gesehen werden muss. Auch wenn man die vorangestellte Passage mitliest, erweist sich die Klausel aber als unzulässig:

Punkt XIV/3 AGB sieht folgendes vor:

„Die Bank ist berechtigt, die allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher in Euro und in fremder Währung jederzeit abzuändern. Solche Änderungen werden durch Eintrag ins Sparbuch (EDV-Nachtragszeile bei der nächsten Buchvorlage) und durch persönliche Verständigung des Erstidentifizierten bei Typ 1 Sparbüchern bzw des Verfügungsberechtigten bei Typ 2 Sparbüchern an die zuletzt bekanntgegebene Adresse bekanntgegeben. Sollten keine Adressdaten vorhanden sein, erfolgt die Verständigung mittels Schalteraushang.“

Dem Kläger ist nun darin beizupflichten, dass die Klausel nicht differenziert, warum keine Adressdaten vorhanden sind und den Schalteraushang ganz allgemein für all jene Fälle vorsieht, in denen - aus welchen Gründen auch immer - keine Adressdaten vorhanden sind. Der gesetzlichen Bestimmungen des **§ 6 Abs 1 Z 3**

KSchG wird damit nicht entsprochen, zumal § 6 Abs 1 Z 3 KSchG eine Zugangsfiktion durch einen Schalterausgang selbst dann nicht erlauben würde, wenn die AGB dies für den deutlich formulierten Fall vorsehen sollten, dass keine Adressdaten vorhanden sind, weil der Kunde dem Bankunternehmen die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat.

3.) Zur Klausel 4 des Klagebegehrens:

In dieser Klausel, die ebenfalls im Punkt XIV/3 der AGB enthalten ist, wird folgendes festgelegt:

"Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher in Euro und in fremder Währung und darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt (gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Tirol Bank AG)."

Der Kläger vertritt hier die Auffassung, dass die Klausel gegen **§ 6 Abs 1 Z 2 KSchG** verstößt. Demnach ist eine Vertragsbestimmung iSd § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach der ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine **angemessene Frist**.

Die Beklagte führt hierzu in ihrer Berufungsbeantwortung aus, dass die Verständigung über solche Änderungen durch Eintragung im Sparbuch (EDV-Nachtragszeile bei der nächsten Buchvorlage) und durch persönliche

Verständigung der Kunden von Namenssparbüchern und Nummernsparbüchern an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgt. Nur dann, wenn die Adressdaten nicht vorhanden seien, erfolge die Verständigung mittels Schalteraushang. Der Schalteraushang ersetze - nach Auffassung der Beklagten - nur die persönliche Verständigung, nicht jedoch die Eintragung im Sparbuch. Beides sei jedoch nach dem Inhalt der Klausel notwendig, damit die Frist zu laufen beginnen könne, nach deren Ablauf das Stillschweigen als Zustimmung angesehen werde.

Dies kann aber dem Text der gesamten Klausel XIV/3 nicht entnommen werden. Vielmehr beginnt die Frist mit der Verständigung zu laufen und endet nach Ablauf des Monats, der der Verständigung als nächster folgt. Da die AGB für den Fall, dass keine Adressdaten vorhanden sind, eine Verständigung mittels Schalteraushang vorsieht, wird die Frist gegebenenfalls auch durch den Schalteraushang ausgelöst. Die Vorlage des Sparbuchs und der Eintrag ins Sparbuch durch eine EDV-Nachtragszeile bei der Buchvorlage sind für den Beginn des Laufes der Frist hingegen nach der insoweit eindeutigen Textierung nicht erforderlich.

Damit ist die Frage zu lösen, ob die durch Schalteraushang ausgelöste Frist zur Erhebung des Widerspruchs angemessen ist. Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 3 Ob 238/05d darauf hingewiesen, dass Sparbuchverträge von Verbrauchern oft auch mit Banken geschlossen werden, zu denen keine laufende Geschäftsbeziehung aufgrund eines Girokontovertrages besteht, sodass in vielen Fällen von den Bankkunden in großen zeitlichen Abständen Kontaktaufnahmen mit der Bank erfolgen. Aus diesem Grund hat der Oberste Gerichtshof in der zitierten Entscheidung die in der dort beanstandeten Klausel vorgesehene Frist von 4 Wochen, innerhalb der Widerspruch gegen die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben werden müsste, für unangemessen kurz erachtet.

Die Angemessenheit der den Kunden zur Verfügung stehenden Frist ist nach der Natur der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher bestehenden rechtsgeschäftlichen Verbindung zu beurteilen. Gerade unter Bedachtnahme auf den in der Entscheidung 3 Ob 238/05d hervorgehobenen Umstand, dass oft lange Zeiträume verstreichen können, bis ein Sparbuchkunde das Bankinstitut betritt und hierbei auf den Schalteraushang aufmerksam werden kann, ist auch die durch den Schalteraushang ausgelöste Frist von (in der Praxis anzunehmenden) 7 bis 8 Wochen als unangemessen kurz anzusehen.

Damit ergibt sich zusammengefasst, dass sich das Klagebegehren in Bezug auf sämtliche vom Kläger beanstandeten Klauseln als berechtigt erweist.

4.) Die Ermächtigung des Klägers zur **Urteilsveröffentlichung** ergibt sich aus § 30 Abs 1 KSchG, 25 Abs 3 UWG. Das berechtigte Interesse des Klägers an der Veröffentlichung der Entscheidung liegt darin, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetzwidrig sind. Das vom Kläger erstattete Vorbringen, dass die Beklagte nach ihrer Selbstbeschreibung eine „starke regionale Universalbank im Herzen Europas“ ist, die unter anderem 20 Geschäftsstellen in Tirol unterhält und als Universalbank eine Vielzahl von Spareinlagen hat, ist von der Beklagten unbestritten geblieben.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Berufung des Klägers Erfolg zukommt, sodass in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung der Klage zur Gänze stattzugeben war.

Die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung hat zur Folge, dass über die Kosten des Verfahrens erster Instanz vom Berufungsgericht neu abzusprechen

war. Diese Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Der Kläger hat seine Kosten richtig und tarifmäßig verzeichnet.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens findet ihre Begründung im § 50 und 41 ZPO.

Bei der gemäß § 500 Abs 2 ZPO erforderlichen Bewertung des Streitgegenstandes bestand keine Veranlassung, von der vom Kläger vorgenommenen Bewertung abzugehen. Damit war auszusprechen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes EUR 20.000,- übersteigt.

Die ordentliche Revision war für zulässig zu erklären, weil den von der Beklagten verwendeten Klauseln eine über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinausgehende Bedeutung zukommt.

Oberlandesgericht Innsbruck

Abt. 1, am 24.3.2009.



Dr. Klaus Höfle
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

183308

was diese Feststellungen hervor sich auf § 41 ZPO. Der Richter hat seine

Kosten nicht verbucht.

Die Entscheidung über die Kosten der Berufungsverhandlung hat die

Partei durch ihre ZPO auf § 41 ZPO

§ 41 ZPO und § 410 und § 411 ZPO angewendet. Der Richter hat

den Kosten der Berufungsverhandlung keine Veranschlagung von der Partei

vorgebracht. Der Richter hat die Kosten der Berufungsverhandlung nicht

verbucht.

Die Kosten der Berufung hat der Richter nicht verbucht. Der Richter hat

den Kosten der Berufung keine Veranschlagung von der Partei vorgebracht.

Der Richter hat die Kosten der Berufung nicht verbucht.

Die Kosten der Berufung hat der Richter nicht verbucht.

Der Richter hat die Kosten der Berufung nicht verbucht.



Der Richter hat die Kosten der Berufung nicht verbucht.

Der Richter hat die Kosten der Berufung nicht verbucht.